

nungen, untersucht die sich aus den Befugnissen des Staatssekretariats ergebenden konkreten Fragen und faßt die hierzu erforderlichen Beschlüsse.

(5) Die Beschlüsse des Kollegiums finden ihren Niederschlag in Anordnungen des Staatssekretärs. Bei Meinungsverschiedenheiten mit dem Kollegium hat der Staatssekretär dem Ministerrat Kenntnis zu geben. Die Mitglieder des Kollegiums können, sofern sie mit der Anordnung des Staatssekretärs nicht einverstanden sind, ihrerseits den Ministerrat hiervon in Kenntnis setzen, ohne daß deshalb die Verwirklichung der vom Staatssekretär angeordneten Maßnahmen auszusetzen ist.

(6) Zur Beratung bestimmter Fragen kann der Staatssekretär andere Mitarbeiter des Staatssekretariats, Vertreter anderer staatlicher Organe und gesellschaftlicher Organisationen, Werk tätige aus den Betrieben der örtlichen Wirtschaft und Handwerker hinzuziehen.

#### §4

(1) Das Staatssekretariat für Örtliche Wirtschaft wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Staatssekretär bzw. durch dessen Stellvertreter vertreten.

(2) Im Rahmen ihrer Aufgaben und des Zuständigkeitsbereiches sowie ihrer Vollmachten sind auch die Leiter der Hauptabteilungen befugt, das Staatssekretariat zu vertreten.

(3) Nach Maßgabe der ihnen vom Staatssekretär erteilten Vollmachten können auch andere Mitarbeiter des Staatssekretariats sowie sonstige Personen das Staatssekretariat vertreten.